Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 09. August 2022

Anwesend: WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;

BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G., MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,

VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018; Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022 zu genehmigen.

IMMOBILIEN

Verkauf zweier Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur A, Nr. 253B an den Herrn Manfred WILLEMS und Frau Erika WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30A bzw. 30 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Manfred WILLEMS und der Frau Erika WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 A bzw. 30 auf Ankauf je einem Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur A, Nr. 253B;

In Erwägung dessen, dass diese Teilstücke (Lose 3 und 4) auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin G. FAYMONVILLE vom 04.05.2022 in blauer bzw. roter Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 16 m² bzw. 37 m² hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Manfred WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 A das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur A, Nr. 253B mit einem Flächeninhalt von 16 m² zum Preis in Höhe von 56,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Prinzipiell der Frau Erika WILLEMS aus 4770 WERETH, Hauptstraße 30 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 4) aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur A, Nr. 253B mit einem Flächeninhalt von 37 m² zum Preis in Höhe von 129,50 € zu verkaufen.

Artikel 3. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf des ehemaligen Polizeigebäudes sowie der Garagen in 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 bzw. 7+ (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Polizeirat der Polizeizone EIFEL in seiner Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen hat, dem Verkauf des Polizeigebäudes sowie der Garagen in 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 bzw. 7+ zuzustimmen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Abschätzungsberichtes vom 23.05.2020 des Immobilienerwerbskomitees;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde an einem Ankauf des ehemaligen Polizeigebäudes AMEL zum Preis in Höhe von 158.000,00 € sowie der Garagen zum Preis in Höhe von 30.000,00 € interessiert ist;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 unter Artikel 124/712/56 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Prinzipiell das in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 8 gelegene ehemalige Polizeigebäude, Gem. 1, Flur C, Nr. 109 P (136 m²), Eigentum der Polizeizone EIFEL 5291, zum Preis in Höhe von 158.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell das in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 7+ gelegenen Garagen, Gem. 1, Flur C, Nr. 108/3 (355 m²), Eigentum der Polizeizone EIFEL 5291, zum Preis in Höhe von 30.000,00 € zu erwerben.

Artikel 3. Prinzipiell den unter den Artikeln 1 und 2 angeführten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 unter Artikel 124/712/56 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 5. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung MONTENAU "Libellenweg" - Verkauf des Bauloses E an Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 auf Ankauf des Bauloses E in der Gemeindeerschließung MONTENAU "Libellenweg";

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos E mit einem Flächeninhalt von 631 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 10.04.2019 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist; Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16.08.2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU "Libellenweg" gelegene Baulos E mit einem Flächeninhalt von 631 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

<u>Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde und dem Herrn Kevin BALLMANN aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 (Endgültiger Beschluss)</u>
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.06.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, je ein forstwirtchaftlich genutztes Geländeteilstück zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Kevin BALLMANN auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Teilstücke laut Abschätzungsbericht des Erwerbskomitees vom 11.05.2022 gleichwertig sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiden beiliegenden Vermessungspläne des Landmessers A. JOSTEN vom 22.06. und 10.08.2021;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.06.2022 bis zum 15.07.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Kevin BALLMANN aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, dem Herrn Kevin BALLMANN folgendes Gelände abzutreten: Ein Teilstück von 07 Ar 50 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 9, Flur C, Nr. 53E, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 22.06.2021 des Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingezeichnet ist.

Der Herr Kevin BALLMANN verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 09 Ar 13 Ca aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur B, Nr. 112F, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.08.2021 des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Geländeteilstücke gleichwertig sind.

Der Herr K. BALLMANN trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Dem im Punkt 1 erwähnten Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Teilstückes aus der in MEDELL, "Auf der Leu" gelegenen Parzelle Gem. 13, Flur C, Nr. 209W2, Eigentum der Interkommunale IDELUX Environnement (Endgültiger Beschluss) DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.06.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, ein Geländeteilstück von 5.040 m² aus der Parzelle Gem. 13, Flur C, Nr. 209W2, Eigentum der Interkommunale IDELUX Environnemt, zum Preis in Höhe von 7.560,00 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass das besagte Gelände im Hinblick auf die Nutzung als Lagerplatz angekauft werden soll;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 15.02.2022 des Landmessers X. PIRARD, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück (Los 1) in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 7.560.00 € interessiert ist:

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.06.2022 bis zum 15.07.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 23.02.2021, der Katasterunterlagen und des am 25.05.20222 seitens des Immobilienerwerbskomitees übermittelten Entwurfes der diesbezüglichen Urkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 15.02.2022 des Landmessers X. PIRARD in blauer Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 5.040 m², Eigentum der Interkommunale IDELUX Environnemt mit Sitz in 6700 ARLON, Drève de l'Arc en Ciel 98, zum Preis in Höhe von 7.560,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Den Herrn L. FRANK, Kommissar beim Immobilienerwerbskomitee, mit der Unterzeichnung der diesbezüglichen Urkunde zu beauftragen.

Artikel 4. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung MONTENAU "Libellenweg" - Verkauf des Bauloses D an die Eheleute Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI aus 4770 BORN, Schulstraße 8 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.06.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI aus 4770 BORN, Schulstraße 8 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU "Libellenweg" gelegene Baulos D mit einem Flächeninhalt von 664 m² zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos D mit einem Flächeninhalt von 664 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 25.07.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in lila Farbe eingezeichnet ist; Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16.08.2019;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.06.2022 bis zum 15.07.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass die Eheleute Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI die in der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022 festgelegten Ankaufsbedingungen und - verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllen bzw. eingehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den Eheleuten Ghislain DJAMFA TCHATCHOUA und Christiane WAKAM FOSSI aus 4770 BORN, Schulstraße 8 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU "Libellenweg" gelegene Baulos D mit einem Flächeninhalt von 664 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 16.600,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verstädterung "Auf Öbels" in BORN - Verkauf der Baulose 2 und 4 an die Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER aus 4770 BORN, Dellenstraße 12 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen des Ankaufs des Geländes der vorgenannten Gemeindeerschließung den Eheleuten Roger und Claudia PETERS-MEYER der Ankauf von Baugelände in direktem Umfeld Ihres Wohnhauses laut Urkunde des Notars E. HUPPERTZ vom 10.12.2010 (S.3/S.4 – Verkauf durch Herrn L. RENTMEISTER an die Gemeinde) in Aussicht gestellt worden ist;

In Erwägung dessen, dass nach Beratung in geheimer Sitzung des Gemeinderates vom 27.10.2020 den vorgenannten Eheleuten zwei Kaufoptionen vorgeschlagen wurden, und zwar die Doppelparzelle A1 und A2 mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.462 m² (2x 3 Fassaden-Häuser) oder die Einzelparzelle E2 mit einem Flächeninhalt von 912 m² (1x 4 Fassaden-Haus);

In Erwägung dessen, dass die Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER sich für die Doppelparzelle (Baulos 2 und Baulos 4) mit einem Flächeninhalt von 760 m² bzw. 719 m² entschieden haben;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 46,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.06.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER aus 4770 BORN, Dellenstraße 12 die in der Verstädterung "Auf Öbels" in BORN gelegene Baulose 2 und 4 mit einem Flächeninhalt von 760 m² bzw. 719 m² zum Preis in Höhe von 46,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die Baulose 2 und 4 mit einem Flächeninhalt von 760 m² bzw. 719 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 25.07.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in grüner bzw. lila Farbe eingezeichnet sind;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.06.2022 bis zum 15.07.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

In Anbetracht der durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.08.2016, 02.03.2021 und 01.02.2022 festgelegten Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke, insbesondere Punkt 17, wonach der Rat sich das Recht vorbehält, unter besonderen Umständen Ausnahmeregelungen zu den festgelegten Verkaufsbedingungen zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den Eheleute Roger PETERS und Claudia MEYER aus 4770 BORN, Dellenstraße 12 die in der Verstädterung "Auf Öbels" in BORN gelegene Baulose 2 und 4 mit einem Flächeninhalt von 760 m² bzw. 719 m² zum Preis in Höhe von 34.960,00 € und 33.074,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 2. Quartal 2022 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal

stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 08.07.2022 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

NIMMT ZUR KENNTIS:

Das Protokoll des Gemeindekollegiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2022, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.06.2022 auf 5.040.843,77 € beliefen.

Festlegung eines Zuschusses für den Unterhalt der Grünflächen und der Wanderwege der Ortschaften der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 177 ff.;

In Anbetracht dessen, dass die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL verschiedene Grünflächen und Wanderwege der Ortschaften der Gemeinde AMEL unterhalten und die Verantwortung für die Sauberkeit und den Zustand derselben tragen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht erscheint, diesen Vereinigungen eine finanzielle Unterstützung zur Begleichung der anfallenden Unkosten (insbesondere Treibstoff) für den Unterhalt der Grünflächen und Wanderwege zu gewähren;

In Erwägung dessen, dass die Mittel in Artikel 56101/332-01 des ordentlichen Dienstes der jeweiligen Haushaltspläne vorzusehen sind;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium vorschlägt, den nachfolgenden Vereinigungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 € für die Bestreitung der Unterhaltsarbeiten zu gewähren:

- Werbe- und Kulturausschuss AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER
- Verkehrsverein BORN
- Verkehrsverein IVELDINGEN-MONTENAU
- Förderverein DEIDENBERG
- Verkehrsverein SCHOPPEN
- Verkehrsverein HEPPENBACH
- Verkehrsverein MEDELL
- Verkehrsverein MEYERODE
- Verkehrsverein HERRESBACH

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN der Ansicht ist, dass die Maßnahme nicht dazu geeignet ist, Anreize für die Verkehrsvereine zu schaffen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (VEITHEN) bei 0 Enthaltungen :

Artikel 1. Folgenden Vereinigungen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 100,00 € für den Unterhalt der Grünflächen und der Wanderwege der Ortschaften der Gemeinde AMEL gewährt:

- Werbe- und Kulturausschuss AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER
- Verkehrsverein BORN
- Verkehrsverein IVELDINGEN-MONTENAU
- Förderverein DEIDENBERG
- Verkehrsverein SCHOPPEN
- Verkehrsverein HEPPENBACH
- Verkehrsverein MEDELL
- Verkehrsverein MEYERODE

- Verkehrsverein HERRESBACH

Artikel 2. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung des Daches des Pfarrhauses BORN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 07.07.2022 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung des Daches des Pfarrhauses BORN;

In Erwägung dessen, dass die Kosten dieser Arbeiten sich nach erfolgter Preisanfrage auf einen Betrag in Höhe von 51.787,80 €, ohne MwSt., belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite im Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN eingetragen sind bzw. angepasst werden;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten durch Privatunternehmen durchgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass ein Ausgabekredit in Höhe von 50.000,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 unter Artikel 79003/635/51 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem im Rahmen der Finanzierung von Unterhaltsarbeiten an Gebäuden im Besitz der Kirchenfabriken für Investitionen mit einem Minimalbetrag von 10.000,00 € folgende Regelung eingeführt werden soll:

"Für den Fall, dass die Kirchenfabriken innerhalb einer Zeitspanne von 20 Jahren nach Abschluss der bezuschussten Arbeiten den Verkauf der betroffenen Immobilie beschließen, muss der Zuschuss teilweise an die Gemeinde Amel zurückgezahlt werden, und zwar 1/20 pro Jahr, ab Verkaufsjahr bis Ablauf der 20jährigen Frist."

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für die Erneuerung des Daches des Pfarrhauses BORN eine finanzielle Unterstützung in Höhe von maximal 50.000,00 €, zu gewähren.

Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der Kirchenfabrik St. Luzia BORN.

Artikel 3. Für den Fall, dass die Kirchenfabrik BORN innerhalb einer Zeitspanne von 20 Jahren nach Abschluss der bezuschussten Arbeiten den Verkauf der betroffenen Immobilie beschließt, muss der Zuschuss teilweise an die Gemeinde Amel zurückgezahlt werden, und zwar 1/20 pro Jahr, ab Verkaufsjahr bis Ablauf der 20jährigen Frist.

Antrag der VoG "VDT Turnsportleistungszentrum Amel" auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Eingangstür des Sportgebäudes DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 21.07.2022 der VoG "VDT Turnsportleistungszentrum Amel" auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Eingangstür des Sportgebäudes in AMEL, Auf dem Kamp 43;

In Anbetracht dessen, dass sich die diesbezüglichen Gesamtkosten auf einen Betrag in Höhe von 8.376,55 €, MwSt. einbegriffen, belaufen;

In Erwägung dessen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 mittels Schreiben vom 28.06.2022 eine definitive Zuschusszusage in Höhe von 60 % der Gesamtkosten erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL sich mit 40 % an den Gesamtkosten beteiligen wird; In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 im Rahmen der 2. Kreditabänderung eingetragen wird; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Erneuerung der Eingangstür des Sportgebäudes auf einen Betrag in Höhe von 3.350,62 € festzulegen, d.h. 40 % der Gesamtkosten.

Artikel 2. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung seitens der VoG "VDT Turnsportleistungszentrum Amel".

Artikel 3. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 einzutragenden Ausgabekredites.

Fahr mit VoG - Antrag auf Verlängerung der finanziellen Unterstützung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.07.2017 zur Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 20.06.2017 bezüglich des Antrags der Fahr mit VoG auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Programm 2014-2020;

In Anbetracht dessen, dass die VoG im Jahr 2021 eine Verlängerung des ursprünglich im September 2020 auslaufenden LEADER-Projektes erhalten hat;

Nach Durchsicht des Antrags der Fahr mit VoG vom 19.05.2022 auf Verlängerung der finanziellen Unterstützung für die Jahre 2022 und 2023;

In Anbetracht dessen, dass die VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner mit der Begründung beantragt, dass die Ausführung des Auftrags der VoG Finanzmittel voraussetzt und dass die VoG als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht über keine Eigeneinnahmen verfügt, sondern auf Projektfinanzierungen und private Spenden angewiesen ist;

In Erwägung dessen dass der Beitrag unter Berücksichtigung der in "Ostbelgien Statistik" angegebenen Einwohnerzahl berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 0,19 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 1.049 €/Jahr entspricht (5.523 Einwohner x 0,19 €);

In der Erwägung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt des Jahres 2022vorgesehen wurden;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindekollegium vorschlägt, die finanzielle Unterstützung zunächst auf das Jahr 2022 zu beschränken;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Dem Antrag der Organisation "Fahr mit VoG" vom 19.05.2022 auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner wird für das Rechnungsjahr 2022 stattgegeben.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung und der VoG Fahr mit zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 3. Die Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2023 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2022 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2023 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 37.890,00 € für die Hausmüll- und auf 2.910,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2022 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens "DABEI VoG" aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch "DabeI VoG" eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 eingetragen werden; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2023.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2023 einzutragen.

Artikel 6. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Neuvorlage des Projektes für die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019): Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seiner Beschlüsse vom 26.02.2019 und 02.03.2021, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des oben genannten Projektes zu genehmigen bzw. anzupassen;

In Erwägung dessen, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung sich eine Anpassung der Kostenschätzung als erforderlich erweist;

In Erwägung dessen, dass das Lastenheft dahingehend angepasst worden ist, dass im Rahmen des offenen Verfahrens die Einreichung und der Empfang von Angeboten auf elektronischem Weg über die föderale Plattform E-Procurement und ihre Anwendung e-Tendering verpflichtend sind;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT, angepassten und vervollständigten Projektes für die die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019);

Nach Durchsicht der abgeänderten Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 348.206,54 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt; Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 nach Erhalt der prinzipiellen Zuschusszusage des Ministers W. BORSUS eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ausbesserung von sechs verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2019).

Artikel 2. Die abgeänderte Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 348.206,54 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 einzutragenden Kredites.

Artikel 7. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2023: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2023 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann:

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2022 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen worden ist; In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Ansicht vertritt, dass die Erstellung des Projektes Aufgabe eines gemeindeeigenen Technikers sei;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT mit 9 JA-Stimmen gegen 2 NEIN-Stimmen (MÜLLER und VEITHEN) bei 2 Enthaltungen (HENNES und JOST):

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2023 zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022. Artikel 4. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 24.07.2020 der Architekt P. WIESEMES aus 4770 SCHOPPEN mit der Planung und Bauleitung der Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL beauftragt worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den auszuführenden Arbeiten bzw. Lieferungen:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 151.812,57 €, ohne MwSt., für die Ausführung der Bauaufträge und 70.217,73 € für Durchführung der Lieferaufträge vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL laut Schreiben der Ministerin L. KLINKENBERG vom 09.11.2021 mit der Projektnummer 4741 und einem Kostenaufwand in Höhe von 218.109,00 € im Infrastrukturplan 2022 aufgenommen worden ist:

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12403/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist bzw. angepasst wird;

In Erwägung dessen, dass am 04.08.2022 eine Informationsveranstaltung zu dieser Thematik für den Gemeinderat stattgefunden hat;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER zum einen die enge Bemessung des Projektes bemängelt, so dass ein eventueller späterer Ausbau unmöglich ist und zum anderen die Ansicht vertritt, dass die Heizungsanlage (Brenner und Tank) zu ersetzen sei;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN das Konzept der gemeinsamen Betreuung von Kleinkindern und Senioren in Frage stellt;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT mit 10-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (MÜLLER) bei 2 Enthaltungen (JOST und VEITHEN) :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch Privatunternehmen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 222.030,30 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Bauaufträge: 151.812,57 € (6 Lose) Los 1: Heizung & Sanitär: 43.041,20 €

Los 2: Elektro-, Brandmelde- und Videosprechanlage: 33.440,91 €

Los 3: Kontrollierte Be- und Entlüftung: 17.182,50 €

Los 4: Feinschicht: 4.160,00 €

Los 10: Bodenbelag (Lino und Fliesen): 34.839,20 € Los 11: Innenmobiliar (Küchen, usw.): 19.148,76 €

Lieferaufträge: 70.217,73 € (5 Lose) Los 5: Innenwände: 20.622,43 € Los 6: Innenisolierung: 5.000,00 € Los 7: Innendecken: 16.965,00 € Los 8: Spachtel & Anstrich: 6.315,30 €

Los 9: Innentüren: 21.315,00 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12403/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 7. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einrichtung eines Seniorendorfhauses im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 24.07.2020 der Architekt P. WIESEMES aus 4770 SCHOPPEN mit der Planung und Bauleitung der Einrichtung eines Seniorendorfhauses im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL beauftragt worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den auszuführenden Arbeiten bzw. Lieferungen:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 113.209,10 €, ohne MwSt., für die Ausführung der Bauaufträge und 26.635,34 € für Durchführung der

Lieferaufträge vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Einrichtung eines Seniorendorfhauses im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL laut Schreiben des Ministers A. ANTONIADIS vom 09.11.2021 mit der Projektnummer 4740 und einem Kostenaufwand in Höhe von 87.576,00 € im Infrastrukturplan 2022 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12402/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist bzw. angepasst wird;

In Erwägung dessen, dass am 04.08.2022 eine Informationsveranstaltung zu dieser Thematik für den Gemeinderat stattgefunden hat;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER zum einen die enge Bemessung des Projektes bemängelt, so dass ein eventueller späterer Ausbau unmöglich ist und zum anderen die Ansicht vertritt, dass die Heizungsanlage (Brenner und Tank) zu ersetzen sei;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN das Konzept der gemeinsamen Betreuung von Kleinkindern und Senioren in Frage stellt;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT mit 10-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (MÜLLER) bei 2 Enthaltungen (JOST und VEITHEN):

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung eines Seniorendorfhauses im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch Privatunternehmen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 139.844,44 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Bauaufträge: 113.209,10 € (6 Lose) Los 1: Heizung & Sanitär: 47.978,90 €

Los 2: Elektro-, Brandmelde- und Videosprechanlage:30.159,91 €

Los 3: Kontrollierte Be- und Entlüftung: 8.857,80 €

Los 4: Feinschicht: 3.804,76 €

Los 10: Bodenbelag (Lino und Fliesen): 15.878,80 €

Los 11: Innenmobiliar (Küche): 6.528,93 €

Lieferaufträge: 26.635,34 € (5 Lose) Los 5: Innenwände: 7.566,29 € Los 6: Innenisolierung: 2.500,00 € Los 7: Innendecken: 7.865,00 €

Los 8: Spachtel & Anstrich: 3.214,05 €

Los 9: Innentüren: 5.490,00 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12402/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 7. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Organisation einer Herbstklasse für einen halben Stundenplan (14/28) im Kindergarten der Gemeindeschule IVELDINGEN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahrund Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen;

Aufgrund des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Anbetracht dessen, dass am 30. September des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die regulären Vorschüler, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres an mindestens 5 Schultagen halbtags anwesend waren, berücksichtigt werden;

In Anbetracht dessen, dass das am 30. September neuberechnete Stellenkapital voraussichtlich eine halbe Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass dieses neuberechnete Stellenkapital vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht und der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses neue Stellenkapital zurückgreifen kann;

In Anbetracht dessen, dass, wenn aufgrund der erfolgten Neuberechnung dem Schulträger letztendlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als er am ersten Schultag eingerichtet hat, diese zu Lasten des Schulträgers gehen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

In Anbetracht dessen, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes fällt;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Im Kindergarten der Gemeindeschule IVELDINGEN wird zum 01.09.2022 eine Herbstklasse für einen halben Stundenplan (14/28) organisiert.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Tourismusagentur Ostbelgien (TAO): Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.05.2019 effektives Mitglied der VoG "Tourismusagentur Ostbelgien" ist;

In Erwägung, dass die Gemeinden aus dem nördlichen und südlichen Raum der Deutschsprachigen

Gemeinschaft sowie aus dem frankophonen Gebiet im Verwaltungsrat der TAO jeweils durch einen stimmberechtigten Tourismusschöffen vertreten werden;

In der Erwägung, dass die übrigen Tourismusschöffen der Generalversammlungals effektives Mitglied angehören;

In Erwägung dessen, dass Herr S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2020 als Vertreter der fünf Eifelgemeinden im Verwaltungsrat der VoG "Tourismusagentur Ostbelgien" bezeichnet wurde;

In Erwägung dessen, dass der Vertreter der jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden neu bezeichnet bzw. bestätigt werden muss;

In Erwägung dessen, dass die übrigen Eifelgemeinden ihr Einverständnis erklärt haben, dass Herr S. WIESEMES, weiterhin als Vertreter der fünf Eifelgemeinden fungiert;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Artikel 1. Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz, als gemeinsamen Vertreter der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der VoG "Tourismusagentur Ostbelgien" zu bezeichnen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den vier Gemeinden des südlichen Raums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und der VoG "Tourismusagentur Ostbelgien" zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Die nachstehenden beiden Punkte werden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet: Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere Artikel D.255;

Aufgrund des Programmdekrets vom 12.12.2004;

Aufgrund des Artikels 40 des Dekrets vom 23.06.2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete im Bereich der Abfälle und der Umweltgenehmigungen, womit Artikel D.255 § 1 2° ersetzt wird;

Nach Kenntnisnahme des Wortlauts des Artikels D.255 § 1 2° b), der neben der Möglichkeit, einen Vertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen, um die Dienst der S.P.G.E. in Anspruch zu nehmen, um die kollektive Abwassersanierung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwassersanierung durchzuführen (Artikel D.255 § 1 2° a)), auch die Möglichkeit der Selbstverwaltung der individuellen Abwassersanierung und der autonomen Abwasserreinigungsverfahren eröffnet;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag bzgl. den Unterhalt (periodische Kontrolle/Wartung) der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet am 04.10.2022 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass der besagte Dienstleistungsauftrag den Unterhalt aller individuellen Klärsysteme auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL umfasst, deren Besitzer sich dem Unterhaltsauftrag der Gemeinde angeschlossen haben;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Gemeinde eingetragen sind; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

- Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Unterhalt (periodische Kontrolle/Wartung) der individuellen Kläranlagen der an den Gemeindevertrag angeschlossenen Anlagen auf dem Gemeindegebiet.
- Artikel 2. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
- Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- Artikel 4. Die Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt mittels des im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes eingetragenen Ausgabekredit 877/124/48.
- Artikel 5. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERORDNUNGEN

Bestätigung der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauches aufgrund der anhaltenden Trockenheit

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauches aufgrund der anhaltenden Trockenheit, insbesondere Artikel 5, wonach die Verordnung dem Gemeinderat in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt wird;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG:

- Artikel 1. Die Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauches aufgrund der anhaltenden Trockenheit.
- Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsicht übermittelt.